

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2020		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung / öffentlich-rechtliche Vereinbarung Abwasserentsorgung Mistelbrunn		
Anlagen	2		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-009/20	Sitzung TA-Ö	Datum 21.07.2020

Erläuterungen:

Das Abwasser des Bräunlinger Ortsteils Mistelbrunn wird über die Kanalleitungen von Hubertshofen in die Kläranlage Wolterdingen geleitet, wo es gereinigt wird. Dieser Sachverhalt ist zwischen der Stadt Bräunlingen und der Stadt Donaueschingen in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt. Wie bekannt ist, endet die Betriebserlaubnis der Kläranlage Wolterdingen am 31.12.2020. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen baut deshalb in Wolterdingen ein Pumpwerk und eine Abwasserdruckleitung von Wolterdingen nach Donaueschingen, worüber das anfallende Abwasser des Einzugsgebiets der Kläranlage Wolterdingen nach Donaueschingen in die GVV-Kläranlage übergeben wird.

Aufgrund der geänderten Architektur zur Reinigung des Abwassers, müssen die geänderten Verhältnisse zwischen der Stadt Bräunlingen und der Stadt Donaueschingen, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden (Anlage 1). Der genaue Sachverhalt u.a. zur aktuellen Vertragsanbahnung kann Anlage 1 entnommen werden.

Bislang bestehen zwischen den Städten Bräunlingen und Donaueschingen eine ö.-r. Vereinbarung aus dem Jahre 2006 über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen (Kanalisation) in Hubertshofen und Wolterdingen (Anlage 2) und eine ö.-r. Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage in Wolterdingen. Sinnvollerweise kann die ö.-r. Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kanalisation durch diese hier neu zu schließende ö.-r. Vereinbarung ersetzt werden. Formal wäre die ö.-r. Vereinbarung über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen (Kanalisation) aufzuheben.

Eine nahezu gleichlautende ö.-r. Vereinbarung wurde mit der Stadt Villingen-Schwenningen vor einem Jahr geschlossen, die die Verhältnisse für das eingeleitete Abwasser aus dem VS-Ortsteil Tannheim regelt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen wäre Vertragspartner im Vertragsverhältnis Stadt Donaueschingen, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Stadt Bräunlingen, weil das Abwasser aus dem Ortsteil Mistelbrunn letztlich in der Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes gereinigt wird. Es ergeben sich beispielsweise Berührungspunkte hinsichtlich der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes und des Erfordernisses, dass der GVV die Qualität des übergebenen Abwassers aus Mistelbrunn prüfen möchte.

Die als Entwurf in Anlage 1 beigefügte ö.-r. Vereinbarung regelt das Verhältnis der Beteiligten untereinander. Der Entwurf ist mit der Stadt Bräunlingen ausführlich ausverhandelt. Eine Vorabprüfung des Entwurfs der ö.-r. Vereinbarung wurde beim Regierungspräsidium Freiburg, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, bereits durchgeführt. Die Hinweise der Vorabprüfung sind im vorliegenden Entwurf umgesetzt worden.

Unter anderem hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass Herr Pauly als Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt und als Verbandsvorsitzender der gesetzliche Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes ist. Daraus resultiert ein Insichgeschäft im Sinne des § 181 BGB:

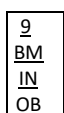
„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Dieses wird auch durch die Weitergabe der Vertretungsbefugnis an die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung bzw. an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nicht aufgehoben. Somit hat eine Befreiung von Herrn Pauly, als gesetzlichen Vertreter der Stadt Donaueschingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erfolgen. Die Befreiung erfolgt für die gesetzliche Vertretung der Stadt Donaueschingen durch Beschluss des Gemeinderats und für die gesetzliche Vertretung des Gemeindeverwaltungsverbands durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Die hier gegenständliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 21.07.2020 in der Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (Technischer Ausschuss) vorberaten. Die Ergebnisse dieser Beratung werden am 28.07.2020 in der Sitzung des Gemeinderats mündlich durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung bekanntgegeben.

Am 07.07.2020 hat der GVV der Vereinbarung in seiner Verbandsversammlung zugestimmt.

Vorbehaltlich der Beratung des Betriebsausschusses, schlägt die Verwaltung vor, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, wie folgt zu beschließen:



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der ö.-r. Vereinbarungen über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Hubertshofen und Wolterdingen (Kanalisation) vom 04.05.2006.
2. Der Gemeinderat beschließt den in Anlage 1 beigefügten Entwurf der ö.-r. Vereinbarung mit der Stadt Bräunlingen und dem Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.

3. Herr Oberbürgermeister Pauly wird als gesetzlicher Vertreter der Stadt Donaueschingen von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.
4. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die ggf. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden weiteren Änderungen eigenmächtig in die Vereinbarung einzuarbeiten

Beratung: